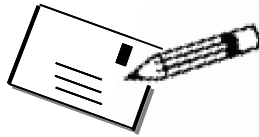


Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1



Datum: 26.8.2007

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen; die Kontaktadresse finden Sie am Ende dieses Formulars.

[zur Richtlinie](#)

Ja Ich akzeptiere die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen und bin einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift veröffentlicht werden.

Angaben zum Hauptpetenten

Bitte machen Sie folgende Angaben zu der Person oder der Organisation, die die öffentliche Petition einreicht einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit *gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

*Anrede	<input type="text" value="Herr"/>	
*Name	<input type="text" value="Werner Fischer"/>	
*Vorname	<input +="" bürger="" demokratie="" e.v.\""="" type="text" value="für \"/>	
Titel	<input type="text"/>	
Anschrift:		
*Ort	<input type="text" value="Kaufbeuren"/>	
*PLZ	<input type="text" value="87600"/>	
*Straße	<input type="text" value="Alte Poststraße 119"/>	
Land/Bundesland	<input type="text" value="Bayern"/>	
Telefon	<input type="text" value="08341-82520"/>	Fax <input type="text" value="01212-555097348"/>
*E-Mail	<input type="text" value="werner.fischer@a-uk.de"/>	

Wortlaut der öffentlichen Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Beschreiben Sie in kurzer Form, welche Maßnahmen Sie vom Deutschen Bundestag erwarten. (Anliegen) Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 5 Zeilen (500 Zeichen) zur Verfügung. (Begründung siehe nächstes Feld)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen.....

alle Wählerstimmen zu respektieren und die derzeitige Benachteiligung von Einzelbewerbern und Kandidaten kleinerer Parteien bei Zweitstimmen zu beenden. § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz ist zu streichen; er lautet wie folgt:

"Nicht berücksichtigt werden dabei Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist."

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Petition:

Hierfür stehen Ihnen maximal 30 Zeilen (3000 Zeichen) zur Verfügung.

Die jetzige Regelung benachteiligt aller Einzelbewerber und Direktkandidaten ohne Landesliste erheblich. Wähler, die solchen Kandidaten ihre Stimme geben, müssen mit der Ungültigkeit ihrer wichtigen Zweitstimme rechnen. Dies mindert ihre Wahlchancen; nicht zuletzt deshalb war seit Einführung des 2-Stimmen-Wahlrechts noch keiner dieser Kandidaten erfolgreich. Die Stimmen der zwei direkt gewählten PDS-Kandidatinnen wurden 2002 gewertet. Wären sie als Einzelbewerber angetreten, wäre dies nicht zulässig gewesen und hätte das Wahlergebnis vermutlich entscheidend beeinflusst.

Hier wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt, da Zweitstimmen unterschiedlich gewertet werden. Bei der letzten Wahl haben die Parteien auf Veranstaltungen und in den Medien verstärkt immer wieder auf die Ungültigkeit hingewiesen, um dadurch die eigenen Chancen zu erhöhen. Somit haben Direktkandidaten, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist, erheblich schlechtere Wahlaussichten als ihre Partei-Konkurrenten. Das verletzt die Chancengleichheit. Einige Einzelbewerber haben sich deshalb dazu entschlossen, sich im Rahmen der nächsten Wahl an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, sofern die Regelung nicht bereits im Vorfeld geändert wird.

Wie wenig durchdacht und angreifbar die bisherige Regelung ist, zeigt § 48 Abs. 2 BWG (Ersatzwahl). Bei einer Ersatzwahl bestimmen auch Wähler, die ihre Zweitstimme zuvor Parteien gegeben haben, den möglichen Nachfolger im Wahlkreis. Die zunächst abgegebene (Zweit-)Stimme bleibt in dem Fall gültig. Aus faktischen Gründen kann der in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG aufgestellte Grundsatz hier auch gar nicht eingehalten werden, deshalb sollte er insgesamt gestrichen werden.

Eine Streichung hat zudem einen entscheidenden Vorteil: Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme können zukünftig getrennt werden! Damit kann eine Nachwahl wie 2005 in Dresden auf die Erststimme beschränkt werden. Die Wahl für die Zweitstimme kann wie gewohnt stattfinden und das bei der Bundestagswahl wichtige Ergebnis der Zweitstimmen steht damit definitiv am Wahltag fest.

Wenn Sie Anregungen für die Online-Diskussion geben wollen, können Sie dies in diesem Feld, z.B. durch Stichworte oder Fragen:

Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 10 Zeilen (1000 Zeichen) zur Verfügung.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) auf dem Postweg an die unten genannte Adresse.

Haben Sie das Formular vollständig ausgefüllt und wollen Sie, dass Ihre Petition nunmehr bearbeitet wird?

Dann bestätigen Sie dies durch Eingabe Ihres Namens und Vornamens:

Name:

Fischer

Vorname:

Werner

Kontaktadresse für Rat und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de

Hinweis:

Das ausgefüllte Formular für die öffentliche Petition ist als **Anlage (Attachment)** zu einer **E-Mail** an **e-petitionen@bundestag.de** zu senden.
